

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 164 (1998)
Heft: 7-8

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Florako: Wichtiger Bestandteil einer gesamtschweizerischen Flugsicherung

Der Ständerat hat am 25. Juni 1998 als Erstrat dem **Rüstungsprogramm 1998** mit 27 zu 0 Stimmen zugestimmt. Der Nationalrat wird sich damit in der Septembersession der eidgenössischen Räte zu befassen haben.

Wesentlichster Bestandteil des Rüstungsprogramms 1998 (siehe ASMZ 5/1998, Seite 31) ist der erste Beschaffungsschritt für das neue **Luftraumüberwachungs- und Einsatzleitsystem Florako**, mit dem das heutige Florida-System abgelöst werden soll. Der hierfür beantragte Verpflichtungskredit beträgt **489 Millionen Franken**. Der Ersatz des Florida-Systems ist dringend notwendig. Die Luftwaffe kann zur Luftraumüberwachung und zur Einsatzleitung auch in Zukunft nicht auf ein eigenes System verzichten; kein ziviles System vermag den heutigen militärischen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Die **Luftwaffe**, die **Gruppe für Rüstung** und die für die zivile Flugsicherung zuständige **swisscontrol** sind zur grundsätzlichen Übereinstimmung gelangt, eine **gesamtschweizerische Flugsicherung** zu schaffen; Florako wird dabei ein wichtiger Bestandteil eines gemeinsamen Flugsicherungssystems sein. Die bisher getrennten zivilen und militärischen Flugsicherungssysteme sollen in Zukunft optimal aufeinander abgestimmt werden. Dabei geht es insbesondere darum, auf der Grundlage einer **gemeinsamen zivilen/militärischen Luftlage** die Sicherheit im schweizerischen Luftraum weiter zu verbessern und eine grössere Luftraumkapazität zu schaffen, um der rasch wachsenden Zahl von zivilen Luftraumbenutzern gerecht werden zu können. Die gesetzliche Grundlage für diese Zusammenarbeit ist im revidierten **Luftfahrtgesetz von 1994** enthalten.

Sowohl die **swisscontrol** als auch die Luftwaffe müssen ihre bestehenden technischen Systeme dringend ersetzen. Für den militärischen Bereich soll Florako beschafft werden, bei der **swisscontrol** wurde mit dem **System Adapt** bereits der erste Erneuerungsschritt vorgenommen; weitere Ausbauschritte

sind bis Ende 1998 entscheidungsreif. Bei einer Zustimmung des Parlaments zum Rüstungsprogramm 1998 wird das Florako-System in die Planung des zivilen Systems einbezogen. Mit der zeitgerechten Abstimmung des Systemausbaus auf ziviler und militärischer Seite sollen Doppelspurigkeiten vermieden und bestehende Lücken geschlossen werden. Eine Verschiebung des Florako-Entscheids oder die Ablehnung der Vorlage hätte zur Folge, dass die **swisscontrol** eine Erneuerung ihres Systems eigenständig vorantreiben müsste.

Erfolgreich: Inspektion der Stinger-Lenk Waffen

Unsere Armee ist mit leichten Fliegerabwehrlenk Waffen Stinger ausgerüstet, die in Amerika beschafft wurden. Die Bedingungen der amerikanischen Behörden für den Verkauf und den Einsatz dieser Lenk Waffen verlangen von allen Kunden die **jährliche Überprüfung** sämtlicher Stinger-Bestände durch Fachleute der US-Behörden. Im Mai dieses Jahres haben **zwei amerikanische Inspektorinnen** gemeinsam mit einem Schweizer Team diese Überprüfung durchgeführt und dabei 20 Lagerorte und 16 Verwaltungsstellen inspiziert. Die Inspektion verlief erfolgreich und **ohne Beanstandungen**.

OSZE: Inspektionen bei Schweizer Truppen

Die Bestimmungen des Wiener Dokuments aus dem Jahr 1994 erlauben jedem Teilnehmerstaat der **Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)**, in einem anderen Land Informationen über die Einhaltung der vereinbarten vertrauens- und sicherheitsbildenden Massnahmen zu beschaffen und zu diesem Zweck Inspektionen vor Ort durchzuführen. Obwohl die Dauer unserer Wiederholungskurse nicht mehr als 21 Tage beträgt und diese damit nicht unter die Bestimmungen des Wiener Dokuments fallen, macht die Schweiz im Sinne der **Transparenz** und der **Vertrauensbildung** auch unsere Truppen der Überprüfung zugänglich.

Am 16. Juni dieses Jahres haben vier Angehörige der **Streitkräfte der Russischen Föderation** zwei Tage lang die militä-

rischen Aktivitäten in Schulen und Kursen im Raum zwischen Saane und Rhein inspiziert, und am 17. Juni wurde die Panzerbrigade 3 von Offizieren der **Deutschen Bundeswehr** überprüft. Sensitive Objekte, wie militärische Führungs- und Verteidigungsanlagen, sowie nicht öffentlich zugängliche Infrastruktureinrichtungen, wie Zeughäuser und Armeemotorfahrzeugparks, waren von den Inspektionen ausgenommen.

Sicherstellung der Offiziersbestände ab 2000

Seit 1. Juli 1998 ist eine vom Bundesrat verfügte Änderung der **Verordnung über die Ausbildungsdienste (VAD)** in Kraft, die eine erhöhte Dienstleistungspflicht für bestimmte Offiziersgrade vorsieht. Die Änderung ist eine Folge des **Massnahmenpakets «Progress»** zur Optimierung der Armee 95, das unter anderem den Kaderbestand ab dem Jahr 2000 sichern soll.

Das Kaderproblem soll in erster Linie durch eine **individuell abgestimmte** Erhöhung der Gesamtdienstleistung für **einzelne Offiziersgrade** gelöst werden. Die Einführung dieser ausserordentlichen Dienstleistungspflicht betrifft die Grade Hauptmann bis Oberst. Einem künftigen Armeemodell wird mit dieser Massnahme nicht vorgegriffen.

Die Revision der VAD umfasst unter anderem auch eine **Verlängerung der Grundausbildungsdienste für weibliche Angehörige der Armee** sowie Anpassungen von Dienstleistungen für Offiziere einzelner Truppengattungen. Die Dauer der Grundausbildungsdienste für weibliche Armeeeingehörige wurde damit grundsätzlich derjenigen der männlichen Angehörigen der Armee angepasst.

Divisionär Mudry: für Sion 2006 freigestellt

Am 19. Juni 1999 wird das Internationale Olympische Komitee in Seoul die **Olympischen Winterspiele 2006** vergeben. Um für die Vorbereitung des Kandidatur-Dossiers von Sion optimale Voraussetzungen zu schaffen, hat das VBS auf Antrag der Träger der Schweizer Kandidatur (Kanton Wallis,

Stadt Sion und Schweizerischer Olympischer Verband) beschlossen, den **Kommandanten der Gebirgsdivision 9, Divisionär Jean-Daniel Mudry**, vorläufig bis zum **30. Juni 1999** von seinem Kommando freizustellen.

Auch als vollamtlicher Generaldirektor des Kandidaturkomitees Sion 2006 verbleibt Divisionär Mudry im Dienst des VBS. Gemäss Vertrag mit den Trägern der Kandidatur Sion 2006 werden diesem aber die Bruttolohnkosten, einschliesslich der Arbeitgeberbeiträge monatlich zurückerstattet, und auch die Spesen (einschliesslich Fahrzeug) werden direkt von der Trägerschaft Sion 2006 finanziert.

Das Kommando der Gebirgsdivision 9 hat am 1. Juni 1998 **Brigadier Ulrich Lobsiger** ad interim übernommen. Brigadier Lobsiger, geboren 1942, von Wohlen (BE), war bisher Stellvertretender Direktor und Inspektor des Bundesamts für Unterstützungstruppen. Er behält seinen Grad in der neuen Funktion bei.

Kulturgüterschutz: neuer Leitfaden

Immer wieder werden Kulturgüter durch **Schadenereignisse** (Brände, Wasserschäden, Vandalenakte, Diebstähle usw.) in Mitleidenschaft gezogen. Die Sektion Kulturgüterschutz im Bundesamt für Zivilschutz, das seit Jahresbeginn dem VBS unterstellt ist, hat deshalb einen Leitfaden erarbeitet, der den Besitzern von Kulturgütern helfen soll, die entsprechenden **Schutzmassnahmen** besser planen und vorbereiten zu können.

Grundlage aller Vorsorge- und Schutzmassnahmen im Kulturgüterschutz ist die Analyse der möglichen Gefährdungen. Die **Vorsorgemassnahmen** umfassen insbesondere die periodische Überprüfung der technischen Einrichtungen, die Inventarisierung der zu evakuierenden Kulturgüter und deren Dokumentierung in der Form von Fotos und Plänen, die Liste der zu alarmierenden Stellen und den Bau von Kulturgüterschutzräumen. In einer Checkliste listet der Leitfaden sodann die **Sofortmassnahmen** auf, die im Fall eines **Schadenereignisses** zu ergreifen sind.

Der Leitfaden wurde allen kantonalen Verantwortlichen für den Kulturgüterschutz zugestellt. Er kann auch beim Bundesamt für Zivilschutz (Monbijoustrasse 91, 3003 Bern) un-

entgeltlich bezogen und im Internet (unter www.zivilschutz.admin.ch, Rubrik Kulturgüterschutz) abgerufen werden.

Pensionierung: Sonderregelung für Instruktoressen

In der Fragestunde des Nationalrats vom 15. Juni 1998 hatte der Chef des VBS, Bundesrat Adolf Ogi, eine Frage von **Nationalrat Peter Bircher**, Wölflinswil (AG), zu beantworten, der sich nach den «unverhältnismässigen Privilegien» der Instruktoressen bezüglich Pensionierung erkundigte. Der bundesrätlichen Antwort ist folgendes zu entnehmen:

Innerhalb der Bundesverwaltung gibt es Personalkategorien, die der **Verordnung vom 2. Dezember 1991 über die Leistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt von Bediensteten in besonderen Dienstverhältnissen (VLVA)** unterstehen. Dazu gehören neben den Instruktoressen der Armee die höheren Stabsoffiziere, Berufsmilitärpiloten, Werk- und Testpiloten sowie die Piloten des Bundesamts für Zivilluftfahrt und die Grenzwächter.

Instruktoressen werden in der Regel mit dem **58. Altersjahr** pensioniert. Diese Möglichkeit des vorzeitigen Altersrücktritts entspricht einer Abgeltung: Von den Instruktoressen wird eine hohe Flexibilität verlangt; sie leisten in der Regel wöchentliche Arbeitszeiten von über 60 Stunden und häufig Aufsichtsdienst an den Wochenenden, und ihr Beruf ist mit oft längerer Trennung von der Familie und häufigen Dienstortswechseln verbunden. In Ausnahmefällen ist bereits eine Pensionierung ab dem 50. Altersjahr möglich. Korpskommandanten und Divisionäre werden demgegenüber im 62. und Brigadiers im 60. Altersjahr pensioniert.

Die **Rente** nach erfolgter Pensionierung beträgt zwischen dem 58. und 65. Altersjahr 80 Prozent, mit Kindern in Ausbildung 90 Prozent des zuletzt bezogenen Lohns. Ab dem 65. Altersjahr gilt für die erwähnten Personalkategorien die gleiche Regelung wie bei allen Bundesbediensteten.

Die VLVA wird **gegenwärtig revidiert**. In diesem Zusammenhang wird auch der ganze Fragenkomplex in bezug auf die Pensionierung der erwähnten Personalkategorien überprüft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten VLVA ist noch offen.

Armee film: Goldmedaille

Am ersten Internationalen Militärfilm-Festival «Soldados en Imágenes» vom Mai 1998 in Buenos Aires, an dem 23 Länder aus 4 Kontinenten mit insgesamt 74 Videoproduktionen vertreten waren, wurde der Film «**Die Zentrale Gebirgskampfschule**» in der Kategorie Ausbildungsfilm mit dem 1. Preis ausgezeichnet. Das 18minütige Video wurde geschaffen von **René Hagi**, Realisator beim Armee filmdienst.

Mutationen in hohen Posten von Armee und VBS

Zwei hohe Offiziere der Armee bzw. des VBS treten auf Jahresende aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus ihren Funktionen zurück: **Divisionär Frédéric Greub**, Kommandant der Felddivision 2, und **Divisionär Hans Pulver**, Inspektor des Bundesamts für Logistiktruppen. In seiner Sitzung vom 13. Mai 1998 hat der Bundesrat die Nachfolger auf den 1. Januar 1999 ernannt.

Neuer Kommandant der **Felddivision 2** wird – unter gleichzeitiger Beförderung zum Divisionär – **Oberst i Gst Bertrand Jaccard**, geboren 1943, von Ste-Croix (VD), gegenwärtig Kreisinstruktor der Infanterie und Stabschef der Felddivision 2.

Neuer **Inspektor des Bundesamts für Logistiktruppen** wird **Brigadier Jean-Jacques Chevalley**, geboren 1948, von Champventroz (VD), gegenwärtig Stellvertretender Inspektor des Bundesamts. Da im Hinblick auf die Armee 200X und die Optimierung der Verwaltungsstruktur erwartet wird, behält Brigadier Chevalley seinen bisherigen Grad bei.

Sicherheitspolitischer Bericht: Arbeit läuft

Der Bundesrat hat Botschafter **Anton Thalmann** zum Projektleiter für den neuen Sicherheitspolitischen Bericht ernannt. Dieser wird die Grundlage für die Armee 200X bilden.

Der derzeitige Stellvertretende Generalsekretär und Chef des Bereichs Sicherheits- und Militärpolitik im VBS hat seine neue Funktion am 1. August 1998 übernommen; er bleibt dabei direkt dem Chef des VBS, Bundesrat Adolf Ogi, unterstellt.

Zum Nachfolger Thalmanns im Generalsekretariat des VBS hat der Bundesrat Minister **Philippe Welti**, bisher erster Mitarbeiter des Missionschefs an der Schweizerischen Botschaft in Bonn, ernannt und ihm den Botschaftertitel verliehen.

Der **Zeitplan** für die Erstellung des neuen Sicherheitspolitischen Berichts sieht vor, dass dieser im **Juni 1999** vom **Bundesrat** verabschiedet werden soll. Die Folgearbeiten – ein **neues Armeeleitbild** und die voraussichtlichen Anpassungen des **Militärgesetzes** – werden nachgelagert zu bearbeiten und den eidgenössischen Räten zu unterbreiten sein.

Armeematerial für Litauen

Im Rahmen des Engagements der Schweiz zugunsten der baltischen Staaten haben Vertreter des VBS in Vilnius Armeematerial übergeben, das die litauische Armee dringend benötigt. Eine ähnliche Aktion hat vor einiger Zeit bereits zugunsten **Estlands** stattgefunden.

Bei dem kostenlos überlassenen Armeematerial handelt es sich im wesentlichen um 100 Fahrzeuge des Typs Unimog S und weitere 30 des Typs Pinzgauer 4x4, ferner um Wolldecken, Schlafsäcke, Ledergamaschen und Feldstecher. Das Material, das mit der Bahn nach Litauen transportiert wurde, stammt aus einer weiteren Liquidationstranche für **humanitäre Kooperationsprojekte**. Damit die Fahrzeuge fachgerecht gewartet werden können, erhielten Werkstattchefs der litauischen Verteidigungsbehörden in Thun eine entsprechende Schulung.

Die Materiallieferungen in die baltischen Staaten bilden nur einen Teil des Kooperationsprogramms. Daneben absolvieren Studenten aus Estland, Lettland und Litauen auch verschiedene Kurse am **Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik sowie Stabs- und Führungslehrgänge** unserer Armee.

Truppenzeitungen: Entgegennahme ist nicht freiwillig

Der Bundesrat hatte sich im Mai dieses Jahres mit einer Interpellation von **Nationalrat Fredi Alder**, Rorschach, zu befassen, in der es unter anderem darum ging, ob von Angehörigen der Armee die Entgegennahme einer Truppenzeitung verweigert werden kann.

In seiner Antwort hielt der Bundesrat fest, dass Information eine **Führungsaufgabe** ist. Dieser Informationsauftrag wird unter anderem durch die Truppenzeitungen der Grossen Verbände und der Truppenkörper umgesetzt. Einen ähnlichen Zweck erfüllt auch die von der Militärischen Unfallverhütungskommission herausgegebene Zeitung «Intus», die allen Angehörigen der Armee zugestellt wird.

Eine zusätzliche Bedeutung erhält die regelmässige Information der Armeeingehörigen im Zusammenhang mit der Umsetzung der **Armee reform** (Armee 95), für die eine **begleitende Information** der Betroffenen unerlässlich ist. Sie wird auch für die absehbare künftige Armee reform wiederum von grösster Wichtigkeit sein.

Die Entgegennahme der militärischen Information in der Form einer Truppenzeitung kann daher nicht auf Freiwilligkeit beruhen. Einem **Beschwerdeführer**, der verlangt hatte, dass ihm keine Truppenzeitung mehr zugestellt werde, hat das VBS eine **Verfügung** zugestellt, in der die Pflicht zur Entgegennahme begründet wird. Diese Verfügung wurde nicht weitergezogen; sie ist daher **rechtskräftig**.

Gegenwärtig geben **21 Grosse Verbände** Truppenzeitungen heraus. Mit der Schaffung des TID Offiziers auf Stufe Regiment werden vermehrt auch von den **Truppenkörpern** Zeitungen herausgegeben. Letztlich ist es jedem Kommandanten freigestellt, ob er ausser Dienst eine Zeitung herausgeben und seinen Unterstellten zustellen will.

Das Heer **subventioniert** die Truppenzeitungen in den Jahren 1998 und 1999 mit Kostenbeiträgen von jeweils **350 000 Franken**. Der Versand der Zeitungen erfolgt zum B-Post-Tarif und geht zulasten des VBS. ■